



Interreg

Austria-Hungary

European Union – European Regional Development Fund

Fairwork



Was Sie über

FAMILIENBEIHILFE

wissen sollten ...

RATGEBER FÜR UNGARISCHE
ARBEITNEHMERINNEN IN ÖSTERREICH

OGB | Österreichischer
Gewerkschaftsbund
Burgenland

= Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz



MAGYAR SZAKSZERVEZETI SZÖVETSÉG

Bitte beachten Sie, dass dieser Ratgeber in erster Linie der allgemeinen Information dient, daher werden darin nicht alle Themen ins Detail gehend behandelt. Trotz der sorgfältigen Bearbeitung handelt es sich bei diesem Heft um eine notgedrungenermaßen verkürzte Analyse, die auf dem heutigen Gesetzesstand basiert. Wegen künftigen Gesetzesänderung kann KEINE HAFTUNG ÜBERNOMMEN, und es können keinerlei Forderungen abgeleitet werden!

Stand: Mai 2019

Diese Broschüre ist im Rahmen des Interreg V/A Österreich-Ungarn 2014-2020 Programms der Europäischen Union, Projekt „Fair Labour Market Conditions in the Pannonia Region“, (ATHU035 „Fairwork“), mit finanzieller Unterstützung des Europäischen Regionalentwicklungsfonds, des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, und der Regierung Ungarns erschienen.

IMPRESSUM

Magyar Szakszervezeti Szövetség Nyugat-dunántúli Regionális Képviselőte
(Ungarischer Gewerkschaftsbund, Regionalvertretung West-Transdanubien)

H-9700 Szombathely, Deák Ferenc u. 42.

Telefon: 0036 94 314 491

E-Mail: fairwork@szakszervezet.net

www.interreg-athu.eu/fairwork

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	5
I. PROBLEMSTELLUNG	6
II. ÖSTERREICHISCHE FAMILIENBEIHILFE	9
Wo muss die österreichische Familienbeihilfe beantragt werden?.....	9
Wer hat Anspruch auf die österreichische Familienbeihilfe?.....	9
Wie lange erhält man in Österreich Familienbeihilfe?.....	10
Welche Unterlagen sind zur Beantragung notwendig?.....	10
In welcher Form ist der Antrag zu stellen?.....	11
Ab welchem Zeitpunkt wird die Familienbeihilfe gezahlt?.....	11
Wann erfolgt die Zahlung?.....	11
Wer kann aus Österreich erhöhte Familienbeihilfe beantragen?.....	11
Gibt es in Österreich eine doppelte oder 13. Familienbeihilfe?.....	11
Wird Familienbeihilfe gezahlt, wenn jemand Leistungen aus der österreichischen Arbeitslosenversicherung in Anspruch nimmt?.....	12
Warum dauert es so lange bis es endlich zur Auszahlung der österreichischen Familienbeihilfe kommt?.....	12
III. UNGARISCHE FAMILIENBEIHILFE	13
Wo ist die ungarische Familienbeihilfe zu beantragen?.....	13
Wer hat Anspruch auf ungarische Familienbeihilfe?.....	13
Bis zu welchem Alter gebührt Familienbeihilfe?.....	14
Welche Unterlagen sind zum Antrag notwendig?.....	14
Ab wann wird die Familienbeihilfe ausgezahlt?.....	15
Wann wird die Familienbeihilfe ausgezahlt?.....	15
Wer kann von Ungarn erhöhte Familienbeihilfe beantragen?.....	16
Gibt es in Ungarn eine doppelte oder 13. Familienbeihilfe?.....	16
IV. HÖHE DER FAMILIENBEIHILFE	17
V. VERGLEICH	19
KONTAKT	22

VORWORT

Das Arbeiten in einem fremden Land ist oft mit vielfältigen Herausforderungen und Hindernissen verbunden. Häufig bereiten den Dienstnehmern gänzlich fehlende oder nicht ausreichende Sprachkenntnisse Probleme, und sie kennen sich auch mit den juristischen Rahmenbedingungen der Beschäftigung nicht aus. Im Laufe ihres Dienstverhältnisses gelangen sie mit den verschiedensten Behörden in Kontakt, wie zum Beispiel mit dem Finanzamt, der Gebietskrankenkasse, den Regierungsämtern oder der Ungarischen Schatzkammer. Die Abweichungen im Verfahren der verschiedenen Behörden verunsichern.

Das Projekt „Fairwork“ zielt auf eine verbesserte Kooperation zwischen den arbeitsmarkt-relevanten Behörden von Österreich und Ungarn sowie zwischen den Dienstnehmern und den Behörden, auf die Erleichterung des Informationsaustausches durch den Abbau der Kommunikationshürden und auf die Optimierung der Abläufe und dadurch kürzere Durchlaufzeiten ab. Ein weiteres Ziel ist die Verbesserung des allgemeinen Informationsstandes von GrenzgängerInnen.

Dieser Ratgeber dient der Verbesserung der Kooperation zwischen den Behörden und den Dienstnehmern, sowie der Steigerung des allgemeinen Informationsstandes der Beschäftigten. Es werden darin die wichtigsten Regeln der Beantragung und die mit 1.1.2019 in Kraft getretenen Änderungen bei der Höhe der österreichischen Familienbeihilfe behandelt.



I. PROBLEMSTELLUNG

Die Regeln der Beantragung der ungarischen Familienbeihilfe sind den Betroffenen überwiegend geläufig. Kompliziertere Fragen tauchen dann auf, wenn ein Elternteil oder gar beide Eltern in Österreich zu arbeiten beginnen. Ab nun wirken sich auch die internationalen Regelungen auf die Beantragung von Familienbeihilfe aus, mit denen sich jedoch die ungarischen Dienstnehmer nicht auskennen, sie ahnen nicht mal, dass es solche gibt; aus irgendeinem Grund sind diese Regeln nicht in das öffentliche Bewusstsein gelangt. Oft vergessen sie noch dazu auf die gesetzliche Pflicht, Änderungen in den Angaben (ein Elternteil oder beide wechseln nach Österreich) binnen 15 Tagen an die auszahlende Stelle melden zu müssen.

Mithilfe dieses Ratgebers möchten wir diesen Mangel beheben und die aus den EU-Verordnungen resultierenden Regeln, die sowohl in Österreich als auch in Ungarn ungeachtet der nationalen Vorgaben gelten, in einfacher Sprache erklären. Gleichzeitig möchten wir auch darauf aufmerksam machen, welche große Bedeutung in Ungarn die Mitteilung von Änderungen hat. Grundsätzlich gilt, dass vorrangig der Staat hinsichtlich der Auszahlung der Familienbeihilfe zuständig, wo sich der **Wohnsitz des Kindes** befindet.

- » Sind beide Eltern berufstätig und das in verschiedenen Staaten, werden die Familienleistungen vorrangig von dem Staat gezahlt, in dem das Kind mit seinen Eltern lebt (Wohnsitzstaat-Prinzip). Sind die Familienleistungen im Wohnsitzstaat niedriger, steht einem aus dem Beschäftigungsstaat Differenzzahlung zu.

Befindet sich also der **Wohnort des Kindes in Ungarn**, und ist ein Elternteil in Ungarn erwerbstätig, ist **Ungarn zur Gewährung der Familienbeihilfe verpflichtet. Arbeitet jedoch der andere Elternteil gleichzeitig in Österreich, so kann dieser Elternteil aus Österreich die Differenzzahlung beantragen**, da die Leistungen in Österreich höher sind. In solchen Fällen ist die Familienbeihilfe einmal jährlich, rück greifend auf das vorige Jahr zu beantragen (für das Jahr 2018 zum Beispiel Ende Dezember 2018 oder Anfang 2019).

- » Ist im Wohnsitzstaat keiner der Eltern erwerbstätig, dann kommt das **Prinzip des Beschäftigungsstaates** zum Tragen, **es ist also ausschließlich der Staat zur Zahlung von Familienbeihilfe verpflichtet, in dem ein Elternteil arbeitet.**

Wohnt das Kind in Ungarn, wo aber kein Elternteil erwerbstätig ist (weil zum Beispiel beide Eltern in Österreich arbeiten, oder ein Elternteil in Österreich erwerbstätig ist während der andere Elternteil in Ungarn nicht erwerbstätig ist) so besteht in Ungarn kein Anspruch auf Familienleistungen und somit wird die volle Familienbeihilfe aus Österreich gezahlt. In solchen Fällen kommt es zweimonatlich zur Überweisung: die Familienbeihilfe für den aktuellen und für den Folgemonat.

Die meisten Probleme ergeben sich im letzteren Fall daraus, dass die Mitteilung der Arbeitsaufnahme in Österreich durch die Eltern, die ungarische Familienbeihilfe beziehen, versäumt wird. Sie beantragen einfach österreichische Familienbeihilfe und werden später von den ungarischen Behörden zur Rückzahlung verpflichtet. Dies wäre vermeidbar, wenn die Dienstnehmer Änderungen in ihren Angaben (zum Beispiel, dass ein Elternteil in Österreich zu arbeiten beginnt) den ungarischen Behörden signalisierten.

Hierauf werden sie übrigens auch im Beschluss über die Anspruchsberechtigung aufmerksam gemacht.

Änderungen in den Angaben (das nämlich ein Elternteil oder beide Elternteile in Österreich arbeiten) sind den zuständigen Behörden binnen 15 Tagen mitzuteilen. Eine Versäumnis kann Regressforderungen zur Folge haben!

Im Ratgeber gehen wir auch auf die **Indexierung der österreichischen Familienbeihilfe** ein. die Arbeitnehmer konnten es aus den Medien erfahren, dass die österreichische Regierung ab **1.1.2019 sowohl die volle Familienbeihilfe als auch die Differenzzahlung für diejenigen Kinder, die nicht in Österreich leben, indexierte**. Darüber wird von der österreichischen Behörde kein Beschluss oder keine Benachrichtigung an die Betroffenen gesendet, die ungarischen Dienstnehmer bemerken es nur bei Erhalt der Familienbeihilfe, dass der Betrag niedriger ist.

Im Kern geht es bei der Indexierung darum, dass die Höhe der Leistung an das Preisniveau des Staates, wo das Kind wohnt, angepasst wird. Je niedriger also das Preisniveau eines Staates ist umso weniger Geld wird aus Österreich unter dem Titel Familienbeihilfe überwiesen. Dadurch sind in erster Linie Grenzgänger betroffen, wo die Eltern mit den Kindern in Ungarn leben, aber ein Elternteil oder beide Eltern in Österreich arbeiten. Ihnen gebührt künftig nur ca. 56 % des bisherigen Betrages (der vollen Familienbeihilfe oder des Differenzbetrages).

Die indexierten Beträge basieren auf den je nach Staat abweichenden, vom Statistischen Amt der Europäischen Union veröffentlichten Preisniveaus. Die Werte werden zweijährlich, mit Stichtag 1. Juni bestimmt, die indexierten Beträge also zweijährlich überprüft.

Die Höhe der Familienbeihilfe verändert sich nicht durch die Tatsache, dass ein Kind mit seinen Eltern ständig in Österreich lebt.

ACHTUNG! Wenn sich die Wohnadresse des Kindes ab 1.1.2019 verändert, wird vom Finanzamt die Dauerhaftigkeit der Verlegung des Wohnsitzes in jedem einzelnen Fall geprüft. Bei Kindern reicht es nicht, dass die in Österreich gemeldet sind, sie müssen ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben. (Es wird vom Finanzamt zum Beispiel auch geprüft ob es möglich ist, dass das Kind, das angeblich in Österreich wohnt, von dort eine ungarische Schule besucht, und ob sich die Betriebskosten der Wohnung erhöht haben.)



II. ÖSTERREICHISCHE FAMILIENBEIHILFE

Wo muss die österreichische Familienbeihilfe beantragt werden?

Wenn jemand auch einen österreichischen Wohnsitz hat, muss die österreichische Familienbeihilfe beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Liegt keine österreichische Wohnadresse vor, ist die Familienbeihilfe bei dem je nach Sitz des Dienstgebers zuständigen Finanzamt zu beantragen. Vor der Beurteilung des Antrages nimmt das Finanzamt über den Vordruck E4 111 Kontakt mit dem Ungarischen Schatzamt auf, und lässt es bestätigen wie viel Familienbeihilfe der Antragsteller von Ungarn bezieht.

ACHTUNG! Auch die österreichische Familienbeihilfe kommt nicht automatisch zur Auszahlung, diese muss BEANTRAGT werden!

Wer hat Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe?

Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe haben:

- » österreichische Staatsangehörige,
- » Staatsangehörige der EU-Länder, der EWR-Länder und der Schweiz,
- » in Ungarn lebende ungarische Staatsangehörige, wenn ein Elternteil, oder beide Eltern in Österreich beschäftigt sind. (Geringfügig Beschäftigte haben keinen Anspruch auf Familienbeihilfe. Wird es jedoch vom Dienstnehmer mithilfe seines Dienstvertrages belegt, dass er wöchentlich mindestens zwei Tage arbeitet, so kann das Finanzamt auf Ermessensbasis die Leistung trotzdem zusprechen.)

In beiden Fällen stellt es eine weitere Anspruchsvoraussetzung dar, dass das Kind im Haushalt des Antragstellers lebt.

ACHTUNG! Die reine Übersiedlung nach Österreich begründet nicht die Anspruchsberechtigung, das Finanzamt wird das Vorliegen einer Erwerbstätigkeit prüfen!

Leben die leiblichen Eltern in getrennten Haushalten (Beendigung der Beziehung oder Scheidung), kann die Familienbeihilfe von dem Elternteil beantragt werden, in dessen Haushalt das Kind lebt (das kann auch der in Ungarn erwerbstätige Elternteil sein). Bei getrennt lebenden leiblichen Eltern wird vom Finanzamt ihr Familienstatus und ihre Erwerbstätigkeit in jedem einzelnen Fall geprüft.

Wie lange erhält man in Österreich Familienbeihilfe?

- » Grundsätzlich gebührt Familienbeihilfe bis zum 18. Lebensjahr des Kindes, oder
- » bei im Tageskurs Studierenden, die die Vorgaben der Universität erfüllen und höchstens 9000 € im Jahr dazuverdienen, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.

Welche Unterlagen sind zur Beantragung notwendig?

Zur Beantragung der Familienbeihilfe sind folgende Unterlagen notwendig:

- » Antragsformular für volle Familienbeihilfe (**Beih100**) oder für den Differenzbetrag (**Beih38**)
- » **E401:** ausgefüllt bis einschließlich Punkt 4. Die Punkte 6 und 8 werden von der Wohngemeinde in Ungarn ausgefüllt (dient gegenüber der österreichischen Auszahlungsbehörde als Nachweis dafür, dass man in einem gemeinsamen Haushalt lebt)
- » **E411:** in zweifacher Ausfertigung, ebenfalls ausgefüllt bis einschließlich Punkt 4 (das Formular wird von der österreichischen Behörde an die Ungarische Schatzkammer übermittelt; darauf wird bestätigt, wenn in Ungarn ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und wenn ja, welcher Betrag gezahlt wurde.)
- » Geburtsurkunde/n des Kindes/der Kinder (in Fotokopie)
- » Heiratsurkunde (in Fotokopie)
- » bei geschiedenen Eltern: eine Kopie des Gerichtsurteils/des Gerichtsbeschlusses (inkl. beglaubigter deutscher Übersetzung), aus dem es hervorgeht, bei welchem Elternteil die Kinder untergebracht worden sind und ob Unterhalt gezahlt wird
- » Bescheinigung über den Besuch des Kindergartens oder der Schule: bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes in einfacher deutscher Übersetzung; bei älteren Kindern in beglaubigter deutscher Übersetzung; bei Studierenden: Kopie des Studienbuches, Bescheinigung über die Kritikpunkte, Unterrichtsplan (inkl. beglaubigter deutscher Übersetzung).

Bei wiederholter Beantragung müssen (sofern sich die Zuständigkeit des Finanzamtes nicht änderte) die Geburtsurkunden und die Heiratsurkunde nicht mehr eingereicht werden. Die notwendigen Formulare können von der folgenden Website heruntergeladen werden: <http://www.interreg-athu.eu/hu/fairwork/lettoeltesek/>

In welcher Form ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag kann per Post gestellt werden (es ist sinnvoll ihn mit Rückschein aufzugeben) oder er kann auch persönlich eingereicht werden (in diesem Fall ist es sinnvoll auf ein Zweitexemplar einen Eingangsstempel zu verlangen).

Der Antrag auf Differenzzahlung kann auf jeweils ein Jahr bezogen nachträglich eingereicht werden. Bei Bezug von voller Familienbeihilfe steht es in der Mitteilung, für welche Zeitdauer diese vom Finanzamt zugesprochen wurde. Nach Ablauf ist ein neuer Antrag samt den notwendigen Anlagen einzureichen.

Ab welchem Zeitpunkt wird die Familienbeihilfe gezahlt?

Die Familienbeihilfe wird ab dem Einreichen des Antrages gewährt, sofern zu diesem Zeitpunkt die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt waren. Der Antrag kann rückwirkend auf **höchstens fünf Jahre gestellt werden**.

Wann erfolgt die Zahlung?

Die volle Familienbeihilfe wird ab 1.9.2014 **monatlich** gezahlt. der Differenzbetrag wird **jährlich in einem** gezahlt. Die Zahlung nach Ungarn erfolgt per Überweisung auf ein Bankkonto.

Wer kann aus Österreich erhöhte Familienbeihilfe beantragen?

Ein erhöhter Betrag wird auch weiterhin nur durch eine schwere (d.h. 50% übersteigende) Erwerbsunfähigkeit/Behinderung gerechtfertigt, durch dauerhafte Krankheit nicht! Der Prozentsatz der Erwerbsunfähigkeit/Behinderung muss durch eine medizinische Diagnose bestätigt werden. In diesem Fall muss zusätzlich zu den oben genannten Formularen auch ein BEIH3-Formular und ein E 407-Formular ausgefüllt werden!

Gibt es in Österreich eine doppelte oder 13. Familienbeihilfe?

Auch 2019 gibt es keine doppelte Familienbeihilfe und es wird auch keine 13. geben. Für Kinder zwischen 6 und 15 Jahren werden zusammen mit der für September fälligen Familienbeihilfe **einmalig 100 EUR** überwiesen, was bei Anspruchsberechtigung automatisch erfolgt, also nicht extra zu beantragen ist.

Wird Familienbeihilfe gezahlt, wenn jemand Leistungen aus der österreichischen Arbeitslosenversicherung in Anspruch nimmt?

Eine Person, die aus Österreich Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezieht, kann grundsätzlich auch Anspruch auf Familienbeihilfe haben. Bei einem österreichischen Wohnsitz geht das ohne weiteres, die beiden Leistungen werden parallel gezahlt.

Nicht geht, dass nur der Dienstnehmer in Österreich gemeldet ist und von dort Arbeitslosengeld/Notstandshilfe bezieht, während seine Familie in Ungarn lebt. Voraussetzung der Inanspruchnahme von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ist nämlich, dass sich der Lebensmittelpunkt des Antragstellers in Österreich befindet. (Wenn jemand also in seinem Antrag auf Arbeitslosengeld ausführt, dass er von seiner Familie getrennt in Österreich lebt, während er beim Antrag auf Familienbeihilfe darlegt, dass sie gemeinsam in Ungarn leben, hat er ein Problem: das Finanzamt hat Zugriff auf die Datenbank der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und ebenso kann auch das AMS die auf die Auszahlung von Familienbeihilfe bezogenen Daten abfragen.)

Warum dauert es so lange bis es endlich zur Auszahlung der österreichischen Familienbeihilfe kommt?

Alle notwendigen Unterlagen sind bei dem je nach Wohnsitz oder Dienstgeber zuständigen Finanzamt einzureichen. In der Folge sendet das Finanzamt das Formular E411 an die Ungarische Schatzkammer, von der der Klient ein Datenblatt zur Abstimmung der Dienstverhältnisse mit der Abteilung für Familienförderung des Regierungsamtes bekommt. Dieses Datenblatt ist ausgefüllt rückzusenden. In der Folge wird das E411-Formular von der Ungarischen Schatzkammer nach Österreich gesandt. Dieser Ablauf ist der Grund, weshalb man Monate oder gar Jahre auf die Auszahlung der Familienbeihilfe warten muss.

HINWEIS: Wegen der grenzüberschreitenden Datenabstimmung ist das Verfahren zur Feststellung der österreichischen Familienbeihilfe recht langwierig, momentan kann es 8–10 Monate in Anspruch nehmen.

III. UNGARISCHE FAMILIENBEIHILFE

Beginnen wir bei den Grundlagen: In Ungarn kann Familienbeihilfe unter zweierlei Titeln bezogen werden: sofern das Kind noch nicht in der Schule ist, unter dem Titel **Erziehungsbeihilfe**; ab dem Schulbesuch dann unter dem Titel **Schulbesuchsbeihilfe**.

HINWEIS: Hier handelt es sich um eine rein technische Unterscheidung, die Eltern werden von den zweierlei Titeln nichts merken, wie auch auf dem Antragsformular dies nicht angeführt und auch bei der Überweisung nicht angegeben ist.

Wo ist die ungarische Familienbeihilfe zu beantragen?

Ab 1.4.2015 kann Familienbeihilfe bei den Bezirksämtern der Komitats-Regierungsämter, den Regierungsämtern, den One-Stop-Shop Regierungsstellen („kormányablak“) und dem Sachgehilfen der Gemeinden beantragt werden.

Wer hat Anspruch auf ungarische Familienbeihilfe?

In Punkt 1 des Antragsformulars sind alle infrage kommenden Rechtsgrundlagen – in einer äußerst komplizierten Formulierungsweise - aufgelistet.

Grundsätzlich gilt, dass **leibliche** oder **Pflegeeltern, Vormund, Lebensgefährten der Eltern im gemeinsamen Haushalt**, (lebt der/die Anspruchsberechtigte ständig mit dem Kind zusammen, und ist er/sie mit dem Elternteil seit mindestens einem Jahr in der Evidenz der Lebensgefährten geführt, oder wenn die Beziehung zum Elternteil als Lebensgefährten durch eine mindestens ein Jahr vor Einreichung des Antrages auf Feststellung der Leistung ausgestellte öffentliche Urkunde nachgewiesen wird), mit dem Elternteil lebender Ehepartner, **Personen die das Sorgerecht provisorisch ausüben** oder Adoptiveltern Familienbeihilfe beantragen können. In Sonderfällen kann aber auch ein Gefängnisdirektor oder das Kind selber Familienbeihilfe bekommen, wenn zum Beispiel beide Eltern verstorben sind oder das Kind nicht bei den Eltern lebt, usw.

Eine weitere Voraussetzung der Anspruchsberechtigung ist, dass das Kind im Haushalt des antragstellenden Elternteiles lebt.

Bis zu welchem Alter gebührt Familienbeihilfe?

- » Grundsätzlich bis zum Ende der Schulpflicht also **bis zum Alter von 16 Jahren**,
- » danach bis das Kind am öffentlichen Unterricht teilnimmt, aber höchstens bis Ende des Schuljahres (bis 31. August), in dem das Kind sein 20. Lebensjahr vollendet und es kein regelmäßiges Einkommen hat.

Als öffentliche Unterrichtseinrichtung gelten folgende Unterrichtsstätten: Grund- und Hauptschule, AHS, BHS, Fachschule, Förderschule, künstlerische Schule der Grundstufe, ergänzende Schule zum Unterricht der Minderheitensprache, heilpädagogische/konduktiv-pädagogische Unterrichtseinrichtungen, pädagogische Fachdienste, Einrichtungen, die pädagogisch-fachliche Leistungen erbringen.

Welche Unterlagen sind zum Antrag notwendig?

Die Antragstellung erfolgt mithilfe des Formulars „**Antrag zur Feststellung der Familienbeihilfe**“. Wird der Antrag von einer Institution (Jugendheim, Erziehungsanstalt) gestellt.

Dem Antrag sind die auf dem Formular aufgelisteten Unterlagen in Kopie beizulegen (Originalunterlagen sind nicht erforderlich), bzw. sind diese bei persönlicher Einreichung im Amt vorzulegen. Zur Bescheinigung dessen, dass die Kopien mit den Originalen übereinstimmen, reicht die Unterschrift des Antragstellers auf der Kopie.

Folgende Unterlagen müssen vorgelegt oder dem Antrag beigefügt werden:

- » Ausweis (Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis, z. B. Reisepass) der antragstellenden Person
- » Kopie der Heiratsurkunde, wenn die Leistung für ein nicht leibliches Kind vom Ehepartner beantragt wird
- » Zweitausfertigung der Entscheidung über die Unterbringung des Kindes (im Fall von Pflegeeltern)
- » eine Kopie der Vormund Anordnung der Vormundschaftsbehörde (bei Vormunden)
- » eine Kopie der Vormund Anordnung der Vormundschaftsbehörde über die Adoption oder zeitweilige Unterbringung des Kindes
- » bei einem dauerhaft kranken oder schwer behinderten Kind die in der ESzCsM Verordnung Nr. 5/2003.(II.19.) vorgesehene Bescheinigung, die zu einer höheren Familienbeihilfe berechtigt - „Bescheinigung über ein dauerhaft krankes oder

schwer behindertes Kind“. Es ist kein gesonderter Antrag auf erhöhte Familienbeihilfe erforderlich, wenn das Kind während der Bezugszeit der normalen Familienbeihilfe dauerhaft krank wurde.

- » Nachweis über das Schülerrechtsverhältnis (Formular „Bescheinigung über das Schülerrechtsverhältnis“), wenn die Person zwar nicht mehr schulpflichtig, aber an einer öffentlichen Bildungseinrichtung ist.
- » Nachweis des aufrechten Rechtsverhältnisses mit der Hochschulinstitution
- » in Sonderfällen können auch weitere Bescheinigungen erforderlich sein, über die man sich bei der für Familienbeihilfe zuständigen Stelle informieren kann.

Ab wann wird die Familienbeihilfe ausgezahlt?

Die Familienbeihilfe wird ab dem Tag des Einreichens des Antrages gezahlt, sofern zu diesem Zeitpunkt die Anspruchsberechtigung bestand. Familienbeihilfe kann **höchstens auf zwei Monate rückwirkend** beantragt werden.

Wann wird die Familienbeihilfe ausgezahlt?

Die wichtigste Regel ist, dass die Regierungsämter die Überweisung **am ersten Werktag jeden Monats** vornehmen. Das Geld muss spätestens am **5. Tag des Monats** auf dem Konto eingegangen sein. Der Postbote bringt die Familienbeihilfe spätestens am **10. Tag jedes Monats** in das Haus.

ACHTUNG! Auch 2019 kann die Zahlung der Familienbeihilfe ausgesetzt werden, wenn ein Kindergartenkind mehr als 20 Tage unentschuldig aus dem Kindergarten fehlt.

Diese strenge Vorschrift galt früher nur für Schulkinder, es kommt aber zur Neuregelung, die besagt, dass das Jugendamt die Eltern nach fünf Tagen unentschuldigtem Fehlen aus dem Kindergarten benachrichtigt und nach 20 Tagen die Auszahlung der Familienbeihilfe ausgesetzt wird. Kommt ein Kind seiner Schulpflicht nicht nach, wird nach der zehnten versäumten Stunde ein Warnschreiben an die Eltern gesendet; nach der 50. unentschuldig versäumten Stunde wird die Leistung ausgesetzt.

Wer kann von Ungarn erhöhte Familienbeihilfe beantragen?

Der Antragsteller hat Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe, wenn das **Kind dauerhaft krank** ist oder eine **schwere Behinderung** hat. Der erhöhte Betrag wird bis zum Fortbestand dieses Zustandes und dem Vorliegen einer einschlägigen fachärztlichen Bescheinigung gezahlt. Wenn das kranke Kind nach Vollendung des 18. Lebensjahres auch weiterhin eine öffentliche Bildungseinrichtung besucht, erhält es auch weiterhin erhöhte Familienbeihilfe. **Dieser Betrag gebührt so lange, bis das Kind eine öffentliche Bildungseinrichtung besucht und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt die Zahlung bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres).**

Als dauerhaft krank oder schwer behindert gilt hierbei ein höchstens 18-jähriges Kind, die an einer in der ESzCsM Verordnung 5/2003 (II. 19.) genannten Krankheit leidet oder Behinderung hat. Zur Beantragung der erhöhten Familienbeihilfe ist der Anhang der Verordnung („Bescheinigung über ein dauerhaft krankes oder schwer behindertes Kind“) auszufüllen, während die Behinderung oder dauerhafte Krankheit von einem Facharzt der Kinderklinik/des Kinderkrankenhauses bescheinigt wird.

Eine Person, die das 18. Lebensjahr zwar vollendet hat, aber zuvor ihre Erwerbsfähigkeit zu mindestens 67% verloren oder eine Gesundheitsbeeinträchtigung mindestens von mehr als 50% erlitten hat, wird ebenfalls als dauerhaft krank oder schwer behindert angesehen. Die gesundheitliche Beeinträchtigung muss seit mindestens einem Jahr bestehen oder aufgrund einer medizinischen Expertise voraussichtlich ein Jahr andauern. Der Nachweis der Krankheit wird von der für Familienbeihilfe zuständigen Stelle von dem Rehabilitations-Expertengremium des Regierungsamtes eingeholt.

Gibt es in Ungarn eine doppelte oder 13. Familienbeihilfe?

Auch 2019 gibt es keine doppelte Familienbeihilfe, und es wird auch keine 13. Familienbeihilfe geben. Zuletzt gab es im August 2002 zur Förderung der Einschulung eine doppelte Familienbeihilfe.

IV. HÖHE DER FAMILIENBEIHILFE

In Österreich wird die Familienbeihilfe zusammen mit dem Kinderabsatzbetrag gezahlt, daher sind die beiden Beträge in Summe zu betrachten.

Höhe der Familienbeihilfe + Kinderabsatzbetrag pro Monat	bis 31.12.2008	ab 1.1.2019	Reduzierung
Alter des Kindes			
ab Geburt	172,4 €	96,89 €	-75,51 €
ab 3 Jahren	180,3 €	101,33 €	-78,97 €
ab 10 Jahren	199,9 €	112,34 €	-87,56 €
ab 19 Jahren	223,5 €	125,68 €	-97,82 €
Geschwisterstaffelung bei 2 Kindern, für jedes Kind	7,10 €	3,99 €	
Geschwisterstaffelung bei 3 Kindern, für jedes Kind	17,40 €	9,78 €	
Geschwisterstaffelung bei 4 Kindern, für jedes Kind	26,50 €	14,89 €	
Geschwisterstaffelung bei 5 Kindern, für jedes Kind	32,00 €	17,98 €	
Geschwisterstaffelung bei 6 Kindern, für jedes Kind	35,70 €	20,06 €	
Geschwisterstaffelung bei 7 und mehr Kindern, für jedes Kind	52,00 €	29,22€	
Schulstartgeld (einmal jährlich)	100 €	56,20 €	
Erhöhte Familienbeihilfe bei Kindern mit Behinderung	155,90 €	87,62 €	

Änderung in der Höhe des monatlichen Gesamtbetrages an Familienbeihilfe und Kinderabsatzbetrag in Österreich ab 1.1.2019 (Bruttobeträge in EUR)

Beispiel:

Familie mit zwei Kindern, das eine Kind ist 2 das andere 7 Jahre alt. Monatlich kommt Familienbeihilfe in folgender Höhe zur Auszahlung:

1. Kind: 100,88 € (= 96,89 € + 3,99 €)

2. Kind: 105,32 € (=101,33 € + 3,99 €)

Zusammen: 206,20 €

Sofern Sie Anspruch auf Differenzzahlung haben, wird aus dem wie oben ermittelten Betrag die Summe in Abzug gebracht, die Sie aus Ungarn beziehen. Die Höhe der Familienbeihilfe ist in Ungarn seit 1.1.2008 unverändert:

Höhe der Familienbeihilfe in Ungarn pro Monat (2019)		
Familien mit einem Kind	12.200 HUF	ca. 38,36 €
Alleinerzieher mit einem Kind	13.700 HUF	ca. 43,08 €
Familien mit zwei Kindern (je Kind)	13.300 HUF	ca. 41,82 €
Alleinerzieher mit zwei Kindern (je Kind)	14.800 HUF	ca. 46,54 €
Familien mit drei oder mehr Kindern (je Kind)	16.000 HUF	ca. 50,31 €
Alleinerzieher mit drei oder mehr Kindern (je Kind)	17.000 HUF	ca. 53,46 €
chronisch krankes bzw. schwer behindertes minderjähriges Kind	23.300 HUF	ca. 73,27 €
Alleinerzieher von chronisch krankem bzw. schwer behindertem Kind	25.900 HUF	ca. 81,45 €
(Familienbeihilfe einer chronisch kranken bzw. schwer behinderten volljährigen Person aufgrund ihres eigenen Anspruches	20.300 HUF	ca. 63,84 €

Anmerkung – angewandter Wechselkurs: Finanzamt Tabelle L17b-2018

ACHTUNG! Die Einrichtung eines österreichischen Arbeitsverhältnisses ist bei der die Familienbeihilfe auszahlenden ungarischen Behörde anzuzeigen. Bitte erkundigen Sie sich bei der zuständigen ungarischen Behörde auch unbedingt darüber, ob Ihnen die ungarischen Leistungen bei österreichischer Anspruchsberechtigung auch weiterhin zustehen. Unrechtmäßig ausgezahlte Beträge sind zurückzuzahlen!

V. VERGLEICH

REGELN DER BEANTRAGUNG DER FAMILIENBEIHILFE

IN ÖSTERREICH		IN UNGARN
<ul style="list-style-type: none"> » bei dem Wohnsitzfinanzamt » bei einem anderen Finanzamt, wenn kein Wohnsitz in Österreich vorliegt 	WO IST ZU BEANTRAGEN	<ul style="list-style-type: none"> » Bezirksämter, Regierungsämter » One-Stop-Shop Regierungsstellen (kormányablak) » und den Sachgehilfen in den Siedlungen
<p>Der in Ungarn lebende Elternteil, bei dem das Kind lebt (Haushaltszugehörigkeit):</p> <ul style="list-style-type: none"> » leibliche Elternteil oder » Adoptiveltern, » Stiefeltern (nur wenn verheiratet mit leiblichem Elternteil) » Pflegeeltern (dazu zählt auch der Lebensgefährte des Elternteils, wenn das Paar nicht verheiratet ist), <p>sofern zumindest ein Elternteil in Österreich erwerbstätig ist.</p> <p>Leben die Eltern zusammen in einem gemeinsamen Haushalt, dann ist vorrangig die Mutter anspruchsberechtigt, ausgenommen es wird eine Verzichtserklärung zugunsten des Vaters auf dem Antrag abgegeben.</p>	WER KANN DEN ANTRAG STELLEN	<p>Der in Ungarn lebende</p> <ul style="list-style-type: none"> » leibliche Elternteil oder » Pflegeelternteil, » Vormund, » Lebensgefährte des Elternteils, Ehepartner » Personen, die das Sorgerecht provisorisch wahrnehmen, oder » Adoptiveltern » Leiter eines Instituts » auch das Kind selber, wenn zum Beispiel beide Eltern verstorben sind oder es von den Eltern getrennt lebt, usw. <p>Eine weitere Voraussetzung der Antragstellung ist die Haushaltszugehörigkeit des Kindes beim antragstellenden Elternteil.</p>

<ul style="list-style-type: none"> » grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr bzw. » Wenn sich das Kind in Berufsausbildung nach dem Familienlastenausgleichsgesetz befindet und höchstens 10.000 € im Jahr dazuverdient, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, 	<p>WIE LANGE BEKOMMT MAN FAMILIENBEIHILFE?</p>	<ul style="list-style-type: none"> » grundsätzlich bis zum Ende der Schulpflicht also bis zum Alter von 16 Jahren, » nach Ende der Pflichtschulzeit solange das Kind am öffentlichen Unterricht teilnimmt, aber höchstens bis Endes des Schuljahres (bis 31. August), in dem das Kind sein 20. Lebensjahr vollendet, bzw. es kein regelmäßiges Einkommen hat.
<ul style="list-style-type: none"> » Antrag auf volle Familienbeihilfe (Beih100) » oder Antrag auf Differenzzahlung (Beih38) » E401 » E411 <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> » Geburtsurkunden der Kinder (Fotokopie) » Eheurkunde (Fotokopie) » bei geschiedenen Eltern: Kopie des Urteils/ Beschlusses und beglaubigte deutsche Übersetzung jenes Teiles, der besagt, bei welchem Elternteil die Kinder untergebracht worden sind und ob Unterhalt gezahlt wird » Kindergarten bzw. Schulbesuchsbescheinigung in einfacher deutscher Übersetzung, bei Studierenden: Kopie des Studienbuches, Nachweis der Kreditpunkte, Unterrichtsplan in deutscher Übersetzung. 	<p>WELCHE UNTERLAGEN SIND NOTWENDIG?</p>	<ul style="list-style-type: none"> » Der Antrag ist mithilfe des Formulars „Antrag zur Feststellung der Familienbeihilfe („Kérelem családi pótlék megállapítására“) zu stellen. <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> » Personalausweis oder sonstiger Lichtbildausweis (zum Beispiel Reisepass) zum Nachweis der Identität des Antragstellers, » Kopie der Heiratsurkunde » Nachweis des Schülerrechtsverhältnisses, sofern das Kind zwar nicht mehr schulpflichtig ist, aber eine öffentliche Unterrichtseinrichtung besucht » Spezielle Nachweise

ab dem beantragten Zeitpunkt bzw. für den beantragten Zeitraum auf dem Antragsformular, sofern zu diesem Zeitpunkt die Anspruchsvoraussetzungen für Familienbeihilfe erfüllt waren	AB WANN ERFOLGT DIE AUSZAHLUNG?	ab dem Tag der Antragstellung
höchstens auf fünf Jahre rückwirkend	KANN DER ANTRAG RÜCKWIRKEND GESTELLT WERDEN?	höchstens auf zwei Monate rückwirkend
Ja	KANN MAN ERHÖHTE FAMILIENBEIHILFE BEANTRAGEN?	Ja
Nein	GIBT ES EINE DOPPELTE/ 13. FAMILIENBEIHILFE?	Nein



KONTAKT:

Beratung in Verbindung mit der österreichischen oder ungarischen Familienbeihilfe wird in den Büros Szombathely und Nagykanizsa des UGB angeboten:

Ungarischer Gewerkschaftsbund, Regionalvertretung West-Transdanubien
(Magyar Szakszervezeti Szövetség Nyugat-dunántúli Regionális Képviselőlete)
H-9700 Szombathely, Deák Ferenc u. 42
94/314-491 oder 30/512 9489

Fragen zu der Anspruchsberechtigung und Auszahlung der österreichischen Familienbeihilfe können ausschließlich in deutscher Sprache beim zuständigen Finanzamt persönlich oder telefonisch unter der Nummer +43 50 233 233 gestellt werden.

Wenn Sie Fragen zu der Anspruchsberechtigung oder Auszahlung der Familienbeihilfe, können Sie sich bei österreichisch-ungarischen Sachverhalten an folgende Stelle wenden:

Regierungsamt Komitat Vas, Bezirksamt Szombathely, Abteilung Familienförderungen
(Vas Megyei Kormányhivatal Családtámogatási Főosztálya)

Österreichisch-ungarische Sachverhalte

Adresse	9700 Szombathely, Széll Kálmán u. 20
Anschrift	9700 Szombathely, Széll Kálmán u. 20
E-Mail	omcst@vas.gov.hu
Telefon	94/ 795-704
Call Center	94/500-710; 0036-20/881-9535; 0036-30/344-0045; 0036-70/460-9005
Zuständigkeit	national (ausgenommen: Budapest und die Komitate Pest, Komárom-Esztergom, Győr-Moson-Sopron)
Parteienverkehr	Montag Dienstag Donnerstag: 8 – 12 Uhr; Mittwoch: 8 – 16 Uhr



MAGYAR SZAKSZERVEZETI SZÖVETSÉG

Ungarischer Gewerkschaftsbund, Regionalvertretung West-Transdanubien
(Magyar Szakszervezeti Szövetség Nyugat-dunántúli Regionális Képviselőlete)
H-9700 Szombathely, Deák Ferenc u. 42.

UGB

Österreichischer
Gewerkschaftsbund
Burgenland

Österreichischer Gewerkschaftsbund
A-7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

 **Bundesministerium**
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

